STADT EISENACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 5: "EHEMALIGES KASERNENGELÄNDE"

SATZUNG/BEITRITTSBESCHLUSS



- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GEe
- Teilweise mit Angabe einer besonderen Zweckbestimmung:
- GEe/1: "Betonaufbereitungsanlage"
- GEe/2: "Betonteilefertigungsanlage" GEe/2 Sondergebiet "Autohandel" (§ 11 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Geschossflächenzahl/GFZ als Höchstmaß (GFZ = 1,2)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

- Grundflächenzahl/GRZ (z. B. GRZ = 0,6)
- OK = 14,0 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Oberkante Gelände Oberkante der baulichen Anlage (OK) = 14,0 m über Oberkante Gelände (Siehe Nutzungsschablone)
- 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauwelse (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise

Baugrenze

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf mit Angabe der Zweckbestimmung der
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebaude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- 1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- G/R Zweckbestimmung: Geh- und Radweg
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- 1.6 Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Parkanlage

- 1.7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (8 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- ngen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Wird durch Textfestsetzung näher bestimmt) Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Wird durch Textfestsetzung n\u00e4her
- 1.9 Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB)
- "Altlastenverdachtsfläche" (Umgrenzung gemäß Vorgabe der Unteren Bodenschutzbehörde vom 13. April 2010/Wird durch Hinweise näher erläutert) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schlutz gegen Schleiben Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - z. B. Lärmpegelbereich IV (wird durch Textfestsetzung näher bestimmt)
- Linie zur Abgrenzung von Teilflächen mit unterschiedlich festgesetzten IFSP, sofern durch sonstige Linienabgrenzungen (z. B. Baugrenzen) nicht eindeutig nachvollziehbar (IFSP = immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

- A-B-C-D-A Bezeichnung von Flächeneckpunkten zur Nachvollziehbarkeit von Textfestsetzunger
- TF-6 Bezeichnung von Teilflächen zur Nachvollziehbarkeit der Textfestsetzungen (IFSP)

Nutzungsschablone (symbolisch)

- Grundflachenzahl/GRZ____ Höhe baulicher Anlagen
- Bezeichnung von Flächen zur Konkretisierung der Art der Bodenbelastung
- 3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- "Bauverbotszone" gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes/FStrG (Wird in der Begründung näher erläutert)
- 4. Zeichenerklärung/Plangrundlage



- ALK der Stadt Eisenach, Stand: Januar 2009 Nachrichtliche Übernahme der Höhenlinien aus der TK 10
- ° 243,6 Nachrichtliche Übernahme der Höhenpunkte aus der TK 10

BEBAUUNGSPLAN NR: 5 "EHEMALIGES KASERNENGELÄNDE" SATZUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES VOM 18. MÄRZ 2011 ÜBERSICHTSKARTE AUSZUG AUS DER STADTKARTE MIT KENNZEICHNUNG (ROTE MARKIERUNG) DER LAGE DES GELTUNGSBEREICHS IM STADTGEBIET

STADT EISENACH